

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteilt:

30 Rechtsamt

Betreff:

VI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 19.12.1997

Beratungsfolge:

28.11.2013 Haupt- und Finanzausschuss

12.12.2013 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der VI. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 19.12.1997 wird, wie er als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 1128/2013) ist, beschlossen.

Realisierungstermin: 01.01.2014

Kurzfassung

Die Hundesteuer wird mit Wirkung ab 1.1.2014 erhöht. Für Hundehalter mit geringem Einkommen gilt eine Sonderregelung gemäß § 3 Absatz 3. Bei Übernahme eines schwer vermittelbaren Hundes aus dem Hagener Tierheim wird der Hundehalter für diesen Hund für zwei Jahre von der Hundesteuer befreit (§ 3 Absatz 4).

Begründung

Die Hundesteuer wurde zuletzt mit Wirkung ab 1.1.2012 erhöht. Die Hundesteuer beträgt zurzeit:

wenn nur 1 Hund gehalten wird:	140 €
wenn zwei Hunde gehalten werden:	160 € je Hund
wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden:	180 € je Hund

Vor 2012 betragen die Sätze 128 €, 148 € und 164 €. Die Erhöhung zum 1.1.2012 betrug mithin etwa 10 %. Ein Rückgang der Anzahl der angemeldeten Hunde nach der letzten Steuererhöhung ist nicht feststellbar. Die Zahl der gemeldeten steuerpflichtigen Hunde betrug:

01.01.2011	8.593
01.01.2012	8.706
01.01.2013	8.841
01.11.2013	8.965

Die Hundesteuer als herkömmliche kommunale Aufwandsteuer hat einerseits den Zweck, die Anzahl der gehaltenen Hunde zu begrenzen, anderseits der Gemeinde Einnahmen zu verschaffen. Trotz der moderaten Anhebung der Steuersätze zum 01.01.2012 stieg die Anzahl der Hunde weiterhin an. Eine erneute Anhebung der Steuersätze, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Lage der Stadt, erscheint vor diesem Hintergrund vertretbar. Es werden somit folgende Steuersätze vorgeschlagen:

Hundesteuer pro Hund,	
wenn nur 1 Hund gehalten wird:	180 €
wenn zwei Hunde gehalten werden:	210 € je Hund
wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden:	240 € je Hund

Die geplante Steuererhöhung bedeutet bei Haltung eines Hundes eine Anhebung um 28%. Die Anhebung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die letzte Anhebung um 10% nicht zu einer Verringerung der Hundezahl geführt hat, sondern ein weiterer Anstieg zu verzeichnen war. Ein Vergleich der Steuersätze vergleichbarer Großstädte in NRW zeigt, dass Hagen sich zurzeit im Mittelfeld der Skala befindet:



Hundesteuersätze in NRW-Städten	1 Hund	2 Hunde	3 und mehr
Aachen	120	144	156
Bochum	144	168	192
Bonn	150	210	264
Dortmund	144	192	216
Duisburg	132	168	192
Düsseldorf	96	150	180
Essen	156	216	252
Gelsenkirchen	117	135	153
Hamm	90	124	144
Herne	132	168	186
Köln	156	156	156
Krefeld	101,2	117,7	134,2
Mönchengladbach	138	165,6	207
Mülheim	160	220	250
Oberhausen	156	216	252
Remscheid	132	165	198
Solingen	133,2	156	174
Wuppertal	160	288	288

Durch die geplante Steuererhöhung überschreitet die Stadt Hagen die bisher vorhandenen Steuersätze für den ersten Hund; bei den zusätzlichen Hunden haben mehrere Städte zurzeit schon höhere Steuersätze. Die Steuererhöhung bringt voraussichtlich Zusatzeinnahmen von etwa 360.000 €.

Die Steuer nach § 3 Absatz 3 für den Personenkreis mit niedrigem Einkommen soll weiterhin 70 € beim Halten nur eines Hundes betragen. Ferner wird, um einer Überlastung des Hagener Tierheims vorzubeugen, eine Steuerbefreiung für zwei Jahre für einen von dort übernommenen schwer vermittelbaren Hund eingeführt. Als schwer vermittelbar werden insbesondere Hunde angesehen, deren Verweildauer im Hagener Tierheim mehr als 6 Monate beträgt. Die Mindereinnahmen durch diese beiden Sonderregelungen werden auf 10.000 € geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es entstehen folgende finanzielle Auswirkungen |
| <input type="checkbox"/> | Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen |

**Maßnahme**

- konsumtive Maßnahme
 investive Maßnahme
 konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
 Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
 Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
 Vertragliche Bindung
 Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
 Ohne Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	6110	Bezeichnung:	St/allg.Zuw/allg.Uml
Produkt:	1.61.10.02	Bezeichnung:	Erhebung Gemeindesteuern
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Mehrertrag (-)	403200	350.000 €	€	€	€
Aufwand (+)		€	€	€	€
Eigenanteil		€	€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
 Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
 Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

gez.

Jörg Dehm
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

- 20 Fachbereich Finanzen und Controlling
30 Rechtsamt

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

20

30

Anzahl:

1

1

